

GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGSRATS

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VERWALTUNGSRAT

DER MÜLLER – DIE LILA LOGISTIK SE

mit dem Sitz in Besigheim

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines	S. 2
§ 2 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats	S. 2
§ 3 Geschäftsführende Direktoren	S. 2
§ 4 Vorsitzender und Stellvertreter	S. 3
§ 5 Einberufung von Sitzungen	S. 4
§ 6 Sitzungsleitung	S. 4
§ 7 Beschlussfassung des Verwaltungsrats	S. 4
§ 8 Ausschüsse	S. 5
§ 9 Persönliche Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats	S. 6
§ 10 Interessenkonflikte	S. 6
§ 11 Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder	S. 7
§ 12 Niederschrift	S. 7
§ 13 Schweigepflicht der Verwaltungsratsmitglieder	S. 7

Der Verwaltungsrat der Müller – Die lila Logistik SE gibt sich auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 Satz 3 der Satzung durch einstimmigen Beschluss in seiner konstituierenden Sitzung vom 28.01.2021 nachfolgende Geschäftsordnung, die ab dem Zeitpunkt des Beschlusses Anwendung findet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Verwaltungsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 8. Oktober 2001 (SE-VO), der Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer vom 8. Oktober 2001 (SE-RL), das SE-Ausführungsgesetz (SEAG), anderen Gesetzen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

1. Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze der Geschäftsführung fest. Er hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
2. Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Der Verwaltungsrat hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
3. Die in Anhang 1 aufgeführten Geschäfte dürfen die geschäftsführenden Direktoren nicht ohne die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats vornehmen; die Zustimmung des Verwaltungsrats gilt als erteilt, wenn und soweit das betreffende Geschäft bereits in einer durch den Verwaltungsrat genehmigten Jahresplanung oder Budgetplanung der Gesellschaft enthalten ist. Der Vorsitzende kann in besonderen Eilfällen die Zustimmung zu den Maßnahmen der geschäftsführenden Direktoren erteilen, falls aufgrund der Eilbedürftigkeit bei einer Befassung des Verwaltungsrats – oder des zuständigen Ausschusses – erhebliche Nachteile für die Gesellschaft entstehen würden. In diesem Fall ist er verpflichtet, unverzüglich eine Beschlussfassung des Gesamtverwaltungsrats bzw. – des zuständigen Ausschusses – über diese Maßnahme herbeizuführen.
4. Der Verwaltungsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Verwaltungsrat insgesamt und – soweit vorhanden – seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand dieser Selbstbeurteilung sind neben vom Verwaltungsrat selbst festzulegende qualitative Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Verwaltungsrat, der Umfang und die Rechtzeitigkeit der Informationsversorgung der Mitglieder sowie die Qualität der Berichterstattung der geschäftsführenden Direktoren.
5. Die Hauptversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Der Verwaltungsrat bestimmt durch Beschluss eine Person, die den Vorsitz in der Hauptversammlung führt.
6. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Satzung der Gesellschaft zu ändern, solange die Änderung nur die Fassung der Satzung betrifft.

§ 3 GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN

1. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verwaltungsrat vertrauensvoll und eng mit den geschäftsführenden Direktoren zum Wohle der Gesellschaft zusammen. Er ist diesen gegenüber weisungsbefugt.
2. Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren und kann zu diesem Zweck alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
3. Die geschäftsführenden Direktoren berichten an den Verwaltungsrat nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie berichten unaufgefordert regelmäßig über den Geschäftsgang und in Sonderberichten über bedeutsame Geschäfte. Hierzu hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats regelmäßig Kontakt mit den geschäftsführenden Direktoren. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind (insbesondere besondere Geschäftsvorfälle einschließlich Geschäftsabschlüsse, Kundenverluste und wirtschaftliche Risiken), unverzüglich von den geschäftsführenden Direktoren informiert. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird sodann den Verwaltungsrat unterrichten und, soweit erforderlich, eine Sitzung des Verwaltungsrats einberufen.

4. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der geschäftsführenden Direktoren, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Verwaltungsrat. Geschäftsführende Direktoren dürfen für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren bestellt werden und können jederzeit vor Beendigung dieser Amtszeit durch den Verwaltungsrat abberufen werden.
5. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
6. Falls mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt sind, kann der Verwaltungsrat einen geschäftsführenden Direktor zum Sprecher oder Chief Executive Officer (CEO) ernennen.
7. Die geschäftsführenden Direktoren erhalten eine vom Verwaltungsrat gemäß § 87 AktG festzusetzende Vergütung.
8. Die geschäftsführenden Direktoren geben sich eine Geschäftsordnung sowie einen Geschäftsverteilungsplan. Beides bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.
9. Der Verwaltungsrat kann alle oder einzelne geschäftsführende Direktoren von den Beschränkungen des § 181 Abs. 2 BGB befreien; gegenüber den geschäftsführenden Direktoren wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsrat vertreten.

§ 4 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 der Satzung bestimmte Amtszeit, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Die Leitung der Wahl obliegt dem ältesten Mitglied des Verwaltungsrats.
2. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats repräsentiert den Verwaltungsrat und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und den Medien. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen.
3. Scheidet der Verwaltungsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Verwaltungsrat unverzüglich einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgt die Einberufung des Verwaltungsrats durch den Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat die Neuwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor anderen Beschlüssen des Verwaltungsrats in einer unverzüglich abzuhaltenden Verwaltungsratssitzung zu erfolgen.
4. Der Stellvertreter nimmt die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung wahr. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied zu übernehmen.
5. Willenserklärungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Verwaltungsrats durch dessen Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
6. Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter vertritt den Verwaltungsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber den geschäftsführenden Direktoren.
7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können ihr Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen. Sie können vom Verwaltungsrat jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen werden. Bei diesem Beschluss ist das Verwaltungsratsmitglied stimmberechtigt, falls kein wichtiger Grund für seine Abwahl vorliegt.

§ 5 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle drei Monate zusammen, um über den Gang der Geschäfte und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten. Auf Verlangen jedes Verwaltungsratsmitglieds sind unter Angabe des Zwecks oder der Gründe weitere Verwaltungsratssitzungen einzuberufen. § 37 Abs. 2 SEAG bleibt unberührt.
2. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und die Beschlussvorschläge zu übermitteln.
3. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Verwaltungsratsmitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Verwaltungsrat einberufen.
4. Die Sitzungen werden mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB), z.B. mit Telex, E-Mail oder Telefax, unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungszeit einberufen, wobei bei der Berechnung der Frist der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt wird. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung einer Sitzung durch den Vorsitzenden auf drei Tage verkürzt werden.
5. Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Der Widerspruch ist an den Vorsitzenden zu richten.

§ 6 SITZUNGSLEITUNG

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich. Er hat einen Protokollführer zu bestimmen. Dieser muss nicht dem Verwaltungsrat angehören, wenn er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
2. An den Sitzungen des Verwaltungsrats sollen Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, nicht teilnehmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere Wirtschaftsprüfer und/oder die rechtlichen oder steuerrechtlichen Berater der Gesellschaft zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung hinzuziehen, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt etwas anderes.
3. An den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Mitgliedern teilnehmen, wenn diese sie in Textform ermächtigt haben, sofern die betroffene Person aufgrund ihrer Profession berufsständisch zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder mit der Teilnahme dieser Person an der Verwaltungsratssitzung einverstanden sind.
4. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.

§ 7 BESCHLUSSFASSUNG DES VERWALTUNGSRATS

1. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder, mindestens jedoch drei Verwaltungsratsmitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Verwaltungsratsmitglied, das sich der Stimme enthält, nimmt dennoch an der Abstimmung teil. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe (§ 126 a BGB). Solche schriftliche Stimmabgaben können auch durch Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 36 Abs. 3 SEAG zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind, sofern die betroffene Person aufgrund Ihrer Profession berufsständisch zur Verschwiegenheit verpflichtet

ist und die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder mit der Teilnahme dieser Person an der Verwaltungsrats-sitzung einverstanden sind. Verwaltungsratsmitglieder können schließlich in begründeten Ausnahmefällen auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen.

3. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, fernmündliche oder telegraphische Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per Videokonferenz, Telefonkonferenz, E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form – auch durch Kombination dieser Kommunikationsmedien – zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, seinem Stellvertreter im Einzelfall bestimmt wird; ein Widerspruchsrecht der übrigen Verwaltungsratsmitglieder hiergegen besteht nicht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
4. Sofern Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (der anwesenden oder vertretenen Mitglieder) gefasst. Ist ein geschäftsführender Direktor, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrats ist, aus rechtlichen Gründen gehindert, an der Beschlussfassung im Verwaltungsrat teilzunehmen, hat insoweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats eine zusätzliche Stimme. Bei Stimmengleichheit findet eine erneute Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des den Vorsitz führenden Stellvertreters den Ausschlag, wenn auch diese erneute Abstimmung Stimmengleichheit ergibt.
5. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Verwaltungsrats vorzubereiten und auszuführen. Er ist dabei gehalten, im Zusammenwirken mit den geschäftsführenden Direktoren für eine ausreichende und rechtzeitige Informationsversorgung der Verwaltungsratsmitglieder durch die geschäftsführenden Direktoren Sorge zu tragen. Dies setzt voraus, dass entscheidungserhebliche Unterlagen wie z.B. Vertragstexte und Stellungnahmen der geschäftsführenden Direktoren oder Dritter den Verwaltungsratsmitgliedern möglichst mit der Einberufung, spätestens jedoch drei Tage vor der Sitzung, zur Verfügung gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden; in diesem Fall sind die Unterlagen vor oder in der Sitzung zur Verfügung zu stellen.
6. Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn Beschlüsse nach § 114 AktG über Verträge mit ihm selbst gefasst werden, über ein Rechtsgeschäft abgestimmt wird, an dem das betreffende Verwaltungsratsmitglied beteiligt ist oder wenn über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Verwaltungsratsmitglieds Beschluss gefasst wird. Gleiches gilt für Maßnahmen, Geschäfte und Beschlüsse, die gegenüber einer Gesellschaft zu treffen sind an der das betreffende Verwaltungsratsmitglied mit mehr als 5% der Stimmrechte beteiligt ist. In diesem Fall ist bei der Abstimmung keine Stimmabgabe des betroffenen Mitglieds zu erfassen und ausdrücklich das Bestehen eines Stimmverbots in der Niederschrift zu vermerken.
7. Der Vorsitzende oder, wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende, ist ermächtigt, im Namen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Verwaltungsrat in Empfang zu nehmen.

§ 8 AUSSCHÜSSE

1. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
2. Für die innere Ordnung in den Ausschüssen gelten die §§ 5, 7 und 12 dieser Geschäftsordnung entsprechend. An die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses. Dem Verwaltungsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten. Der Vorsitzende eines Ausschusses berichtet über die Beratungen und Beschlüsse des jeweiligen Ausschusses an den Verwaltungsrat.
3. Ungeachtet der Bildung und der Arbeit von Ausschüssen bleiben der Verwaltungsrat und seine Mitglieder für ihre Entscheidungsfindung auf Grundlage ordnungsmäßiger Information und Beratung durch einen Ausschuss

selbst verantwortlich. Soweit Aufgaben einem Ausschuss übertragen wurden, sind der Verwaltungsrat und seine Mitglieder für die Überwachung der Tätigkeit des Ausschusses verantwortlich. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit Aufgaben, die an einen Ausschuss übertragen worden sind, sowohl für den Einzelfall als auch dauerhaft wieder an sich zu ziehen.

§ 9 PERSÖNLICHE ANFORDERUNGEN AN MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

1. Der Verwaltungsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen eingehalten wird.
2. Jedes Verwaltungsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.
3. Verwaltungsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Bei der Nominierung eines Verwaltungsratsmitglieds für eine Amtsperiode soll das Verwaltungsratsmitglied nicht die Vollendung des 75. Lebensjahres überschritten haben. Eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Verwaltungsrat wird nicht festgelegt, da dem Verwaltungsrat grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Verwaltungsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll.

§ 10 INTERESSENKONFLIKTE

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.
2. Verwaltungsratsmitglieder sollen im Falle eines möglichen Interessenkonflikts den Vorsitzenden des Verwaltungsrats informieren. Der Verwaltungsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Sie sind von der Beratung und Beschlussfassung des betreffenden Gegenstands ausgeschlossen.
3. Geschäftsführende Direktoren, die zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sind, können an Beratungen oder Beschlüssen nicht mitwirken, die ihre Bestellung und Vergütung als geschäftsführende Direktoren, ihre Entlastung, ihre Haftung oder sonstige Rechtsgeschäfte mit ihnen oder ihnen nahestehenden Personen zum Gegenstand haben oder im Zusammenhang mit der Überwachung ihrer Tätigkeit als geschäftsführender Direktor stehen.
4. Jedes Verwaltungsratsmitglied sowie mit ihm in enger Beziehung stehende Personen haben eigene Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente, insbesondere Derivate, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) innerhalb der gesetzlichen Frist mitzuteilen (sog. **Eigengeschäfte von Führungskräften**). Jedes Verwaltungsratsmitglied soll darauf hinwirken, dass die vorstehende Verpflichtung auch von den mit ihm in enger Beziehung stehenden Personen erfüllt wird. Die Verwaltungsratsmitglieder setzen die zu ihnen in enger Beziehung stehenden Personen schriftlich von deren Verpflichtungen im Rahmen der Vorschriften zu Eigengeschäften von Führungskräften in Kenntnis und bewahren eine Kopie dieses Dokuments auf.

§ 11 VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 12 NIEDERSCHRIFT

1. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Verwaltungsratsmitglied in Abschrift zu übersenden.
2. Über Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, wird vom Vorsitzenden eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift wird jedem Verwaltungsratsmitglied in Abschrift zugeleitet.
3. Die Niederschrift nach Abs. 1 oder Abs. 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich oder in Textform beim Vorsitzenden widersprochen hat.
4. Die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 13 SCHWEIGEPFLICHT DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

1. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Verwaltungsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Sitzungen des Verwaltungsrats anwesende Personen, die nicht Verwaltungsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
2. Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist. Dies umfasst insbesondere auch vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen.
3. Beabsichtigt ein Verwaltungsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Verwaltungsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Verwaltungsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit Abs. 1 und 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.
4. Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Verwaltungsratsvorsitzenden zurückzugeben. In elektronischer Form überlassene Daten sind einschließlich aller Kopien zu löschen; die erfolgte Löschung ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen und Daten besteht nicht.
5. Jedes Verwaltungsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Mitarbeiter oder Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten, wie Verwaltungsratsmitglieder.

